HAUPTSATZUNG

DER STADT SPEYER

vom 27.09.2019

in der Fassung vom 17.02.2023

HAUPTSATZUNG
DER STADT SPEYER
vom 27.09.2019
in der Fassung vom 17.02.2023

Auf der Grundlage von

- §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), in Verbindung mit
- der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.05.2019 (GVBl. S. 87) und
- der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26.01.2015 (GVBl. S. 14)

hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 19.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für die Ausübung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit

(1) Bürgerinnen und Bürgern, die ein Ehrenamt und Einwohnern, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, werden die notwendigen baren Auslagen und der Verdienstausfall ersetzt. Der nachgewiesene Verdienstausfall wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Der nachgewiesene Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt. Personen, die keinen Verdienstausfall geltend machen können, können einen Nachteilsausgleich erhalten.

(2) Für die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse und Unterausschüsse, des Ältestenrats und des Beirates für Migration und Integration sowie die förmlich vom Rat bestellten Beauftragten der Stadt gelten die Bestimmungen des § 4 dieser Satzung.

§ 2
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Speyer werden im Amtsblatt der Stadt Speyer und über die Internetpräsenz der Stadt Speyer - unter der Adresse: http://www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt - veröffentlicht. Die Tageszeitungen erhalten die Bekanntmachungstexte zur redaktionellen Verwertung.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und die damit verbundenen Texte und Erläuterungen werden bei der Stadtverwaltung Speyer, Stadthaus, Maximilianstraße 100, zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit ausgelegt.

Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, sind Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist muss, sofern gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, mindestens sieben volle Werktage betragen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung ist durch den/die Oberbürgermeister(in) zu vollziehen. Eine Satzung erhält das Datum, unter dem der/die Oberbürgermeister(in) ihre Bekanntmachung unterzeichnet.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen, in dem sie veröffentlicht worden ist. Bei den in Absatz 2 bezeichneten besonderen Bekanntmachungsformen ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Auslegungsfrist endet.

§ 3
Ältestenrat des Stadtrates

Der Stadtrat der Stadt Speyer bildet einen Ältestenrat, der den/die Oberbürgermeister(in) in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Stadtrates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 4
Aufwandsentschädigungen für die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse, des Ältestenrats, die förmlich bestellten Beauftragten der Stadt sowie den Beirat für Migration und Integration

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages und von Sitzungsgeldern gewährt.

(3) Der Grundbetrag wird auf monatlich 200,00 € entsprechend der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter in der jeweiligen Fassung festgesetzt. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten den doppelten Grundbetrag.

Ratsmitglieder, die auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen auf Papier verzichten und im Rahmen der digitalen Ratsarbeit mit SessionNet bzw. der Mandatos Rats-App ein

eigenbeschafftes Endgerät verwenden, erhalten einen monatlichen Grundbetrag von 225,00 €.

(4) Den förmlich vom Rat bestellten Beauftragten der Stadt Speyer, z.B. für Menschen mit Beeinträchtigungen oder der/dem Fahrradbeauftragten, wird zur Abgeltung ihrer persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von 150,00 € pro Person und Monat gewährt, die auch die Teilnahme an Sitzungen abdeckt.

(5) Neben der Entschädigung nach Abs. 3 und 4 erhalten die Stadtrats- und Ausschussmitglieder sowie die förmlich vom Rat bestellten Beauftragten und die nach § 56 GemO gewählten Mitglieder des Beirats für Migration und Integration für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort werden keine Fahrkosten erstattet.

Dienstreisen der Beauftragten und des Beirats für Migration und Integration sind vor Antritt durch die/den zuständigen Dezernentin/Dezernenten zu genehmigen.

(6) Die Stadtratsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse und Unterausschüsse des Stadtrats (Ratsmitglieder und sonstige Bürger/innen), des Ältestenrats sowie des Beirats für Migration und Integration erhalten für jede Sitzung ihres Gremiums, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 15,00 €.

Dies gilt auch für Sachverständige im Sinne des § 35 Abs. 2 GemO, soweit sie konkret zur Teilnahme an Rats- oder Ausschusssitzungen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung geladen wurden.

(7) Ein Verdienstausfall wird nicht ersetzt. Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt.

§ 4a
Kürzung der Aufwandsentschädigung

(1) Unentschuldigtes Fehlen eines Stadtratsmitgliedes an einer Sitzung des Stadtrates führt zur Kürzung dessen monatlicher Aufwandsentschädigung im Sinne des § 4 Absatz 3 um 50 Prozent des betroffenen Monats. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen des Stadtratsmitgliedes an einer Sitzung des Stadtrates in Folge wird dessen monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 4 Absatz 2 im betroffenen Monat um 75 Prozent gekürzt. Ab dem drittmaligen unentschuldigten Fehlen des Stadtratsmitgliedes an einer Sitzung des Stadtrates in Folge wird dessen monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 4 Absatz 3 im jeweiligen betroffenen Monat um 100 Prozent gekürzt.

(2) Nimmt ein Mitglied des Stadtrates sein Mandat mehr als drei Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 4. Monats die Zahlung sämtlicher Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 4 eingestellt; der/die Fraktionsvorsitzende wird darüber von der Verwaltung informiert und kann Stellung dazu nehmen. Die Nichtausübung des Mandats wird vermutet, wenn das Mitglied des Stadtrates nachweislich in diesem Zeitraum an keiner Sitzung des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilgenommen hat und unentschuldigt fehlte.

(3) Die Kürzungen nach Absatz 1 und 3 erfolgen durch Verrechnung mit der/den nächsten monatlichen Aufwandsentschädigungszahlungen. Ist eine Verrechnung nicht möglich, werden die zu viel gezahlten Aufwandsentschädigungen zurückgefordert.

(4) Die Entschuldigung erfolgt schriftlich oder fernmündlich bei dem/der Vorsitzenden oder bei der Hauptverwaltung durch die Person selbst und muss vor Beginn der jeweiligen Sitzung vorliegen. Eine nachträgliche Entschuldigung ist nicht möglich.

§ 5
Beigeordnete und Geschäftsbereiche

(1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt drei, davon zwei hauptamtliche Beigeordnete und einen ehrenamtlichen Beigeordneten/eine ehrenamtliche Beigeordnete.
(2) Die Zahl der Geschäftsbereiche wird auf 4 festgesetzt.

§ 6
Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters/der ehrenamtlichen Wehrleiterin, des Stellvertreters/der Stellvertreterin sowie der Kreisausbilder(innen) und der Einsatzkräfte

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter*innen des Wehrleiters/der Wehrleiterin der Stadt Speyer erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt die Hälfte des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stadtfeuerwehrinspekteure nach § 8 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(2) Der/die Stellvertreter(in) erhält die Hälfte der Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Wehrleiters/Wehrleiterin.

(3) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder(innen) richtet sich nach § 11 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(4) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beträgt bei allen Einsätzen und Sicherheitswachen:

für die erste Stunde	8,00 €
für jede weitere halbe Stunde	4,00 €

(5) Einsatzkräfte anderer Hilfs- und Fachdienste erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Abs. (3), wenn durch eine gesonderte Vereinbarung die Zusammenarbeit im Sinne des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes geregelt wurde.

§ 7
Zuschüsse für die Fraktionen und Gruppen

(1) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Geschäftsführungskosten einen Zuschuss. Die Fraktionen und Gruppen erhalten je Ratsmitglied einen Betrag von 20,00 € monatlich. Zusätzlich erhält jede Fraktion einen Pauschalbetrag von 600,00 € jährlich.

(2) Die Fraktionszuschüsse werden jährlich von den Fraktionen unter Vorlage eines Verwendungsnachweises über die Ausgaben des Vorjahres angefordert.

§ 7a
Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen von Stadtrats- und Ausschusssitzungen

(1) In den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind Ton- und Bildaufnahmen durch die Stadt Speyer mit dem Ziel der Veröffentlichung und/oder der Übertragung zulässig und werden im Internet als Livestream über das jeweilige Internetmedium der Stadt Speyer und im Offenen Kanal (Übertragung mit Wort und Bild) mit folgenden Maßgaben übertragen.

a) Die Aufzeichnung und die Übertragung der Sitzung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.

b) Die Kameras zur Aufzeichnung der Sitzung werden unter Berücksichtigung des Erscheinungsbildes des Stadtratssitzungssaales stationär so angebracht, dass damit das Sitzungsgeschehen und die Wortbeiträge erfasst werden können; die Audioaufzeichnung erfolgt durch die Saalanlage.

c) Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs und des übrigen Sitzungssaales ist grundsätzlich nicht zulässig. Werden Aufnahmen vom Zuschauerbereich oder vom übrigen Sitzungssaal gefertigt, ist dies nur mit Einwilligung aller betroffenen Personen zulässig.

d) Aufnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Speyer, die im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an den Sitzungen teilnehmen, dürfen nur gefertigt und im Internet mittels Livestream oder über den Offenen Kanal (OK) veröffentlicht werden, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierzu ausdrücklich schriftlich ihre Einwilligung erklärt haben.

   Dies gilt auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Beiräte, Beauftragten bzw. des Jugendstadtrates und für sonstige Rednerinnen und Redner.

e) Einwohnerinnen und Einwohner, die im Rahmen einer anberaumten Einwohnerfragestunde (§ 16 a der Gemeindeordnung) das Wort ergreifen, werden ebenfalls von der vorstehenden Regelung erfasst.

f) Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Liegt eine schriftliche Einwilligung nicht vor, wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.

g) Die Übertragung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen im Rahmen der Sitzungen des Stadtrates ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.

h) Die Veröffentlichung steht für die Dauer der Wahlperiode im Internet als Livestream bzw. als Videostream über das jeweilige Internetmedium der Stadt Speyer zur Verfügung. Nach dem Ende der Wahlperiode ist die Veröffentlichung aus dem Internet zu entfernen.

i) In Einzelfällen kann der Stadtrat beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und im Internet via Livestream veröffentlicht werden.

(2) Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse zulässig.

(3) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild und der Datenschutz, von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Finden Ratssitzungen in anderen Räumlichkeiten statt, z.B. in der Stadthalle, gelten die Absätze 1 bis 3 für Aufzeichnungen durch den Offenen Kanal (OK) entsprechend.

(5) Die vorstehenden Regelungen können auch für öffentliche Sitzungen der Ausschüsse oder städtischen Beiräte, die im Stadtratssitzungssaal stattfinden, optional übernommen werden.

Bis zur Installation der endgültigen Übertragungstechnik werden bei Ausschusssitzungen, die im Stadtratssitzungssaal stattfinden, Audioaufzeichnungen erstellt, die im Nachgang zur Sitzung auf dem jeweiligen Internetmedium der Stadt Speyer nach den vorstehenden Bestimmungen online gestellt werden.

§ 8
Ermächtigung von Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse sind zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten, über die der Stadtrat zu beschließen hat. Sie können für die Beratung bestimmter Angelegenheiten Unterausschüsse bilden.

(2) Folgende Ausschüsse sind ermächtigt, nach § 32 Abs. 1 GemO in den nachstehend bezeichneten Angelegenheiten an Stelle des Rats zu beschließen:

1. <u>Haupt- und Stiftungsausschuss</u>

1.1 Allgemeine für die Verwaltung der Stiftungen verbindliche Richtlinien

1.2 Unbefristete Niederschlagungen von mehr als 5.000,00 € und Erlasse von mehr als 2.500,00 €

1.3 Erstmalig und wiederholte Verlängerungen der Frist zur Erfüllung von Bauverpflichtungen um insgesamt höchstens 2 Jahre, und zwar

- bei Wohnhausgrundstücken und
- gewerblich genutzten Grundstücken bis zu einer Größe von 5.000 qm

1.4 Bestellung von Grunddienstbarkeiten

1.5 Die Ermächtigungen unter 1.3 und 1.4 gelten sowohl für Grundstücke der Stadt als auch der Stiftungen

2. Personalausschuss

2.1 Zustimmung zur Ernennung der Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis einschließlich A 12 sowie die Entlassung der Beamten auf Probe des gehobenen Dienstes gegen deren Willen

2.2 Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 bis einschließlich Entgeltgruppe 12 TVöD sowie die Kündigung gegen deren Willen

3. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss entscheidet im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel endgültig über

3.1 die Festsetzung örtlicher Sozialhilferichtlinien und vergleichbarer Regelungen

3.2 die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung sozialer Aktivitäten von Selbsthilfegruppen, Vereinen, Verbänden und Initiativen nach den Richtlinien der Stadt Speyer

3.3 die Gewährung von Zuschüssen bis zu 5.000 € an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und sonstige gemeinnützige Institutionen und Träger sozialer Aufgaben

3.4 die Festsetzung des Zuschusses für Freizeitmaßnahmen für Behinderte

4. Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

4.1 der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen sowie mit Anregungen und Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe

4.2 der Jugendhilfeplanung

4.3 der Förderung der freien Jugendhilfe

Er beschließt abschließend in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der hierfür im Haushalt bereitgestellten Mittel, der Satzung des Stadtjugendamtes und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse im Sinne des § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII.

5. Bau- und Planungsausschuss

5.1 Stellungnahme der Gemeinde nach § 8 Abs. 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz

5.2 Gestaltung der baulichen Maßnahmen der Stadt

5.3 Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 4 LBauO

(3) Folgende Ausschüsse sind ermächtigt, nach § 32 Abs. 3 GemO in den nachstehend bezeichneten Angelegenheiten anstelle des Rates zu entscheiden:

1. <u>Haupt- und Stiftungsausschuss</u>

1.1 Grundstückserwerb und Grundstücksveräußerungen, wenn der Wert des Grundstücks im Einzelfall 10.000,00 € nicht übersteigt. Diese Ermächtigung gilt sowohl für Grundstücke der Stadt als auch der Stiftungen.

§ 9
Inkrafttreten[1]

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Hauptsatzung der Stadt Speyer vom 22.08.2014 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.02.2019 aufgehoben.

Stadtverwaltung Speyer, den 17.02.2023

Stefanie Seiler

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

<u>Hinweis:</u>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

   oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,

   oder

3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

---

[1] Änderungen
1. §5 geändert durch Änderungssatzung vom 15.11.2019
2. §6 Abs.1 geändert durch Änderungssatzung vom 04.06.2021
3. §7a neu eingefügt durch Änderungssatzung vom 03.12.2021
4. §4a neu eingefügt durch Änderungssatzung vom 17.02.2023